



Grundstückskäufe der Unteren Naturschutzbehörde in Oberhausen





- Finanzierung aus naturschutzrechtlichem Ersatzgeld gem. § 15 BNatSchG
- Ankaufsverhandlungen seit 2022
- Erfolgter Ankauf: 5 Grundstücke



- Ersatzgeldzahlungen ergeben sich aus § 15 Abs. 6 BNatSchG:

„Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten“

- Zahlung von Ersatzgeld ist im Rechtsfolgenregime nachrangig (letztes Mittel)
- Zweckbindung:

„Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht“



- Stadtweite Analyse, welche Grundstücke für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geeignet sind
- Ankauf gem. diverser Kriterien
 - Flächenverfügbarkeit
 - Flächenzugriff (z.B. städt. Grundstücke im Umfeld)
 - Aufwertungsmöglichkeiten (gem. Zielen der Landschaftsplanung)
 - Bedeutung für Biotopverbund (vor & nach Aufwertung)





- Baumpflanzungen entlang der Emmericher Straße
 - Ergänzung zu vorhandener Bepflanzung an Emmericher Straße
 - nach Straßenausbau nur wenige Straßenbäume
 - Einbindung der Flächen in die Landschaft
 - Klimatische Effekte der Gehölze zur Kühlung des Straßenkörpers nutzen
 - Keine Pflanzung auf Flurstück 143 möglich (Leitung)
- ca. 40 Meter lange Landschaftshecke parallel zur Brusbachstraße
- Erhalt bestehender landwirtschaftlicher Nutzungen





- Freistellung und Ergänzung Streuobstwiese
- Entnahme nicht heimischer Gehölze
- Pflege und Ergänzung Landschaftshecke
- Rückbau vorhandener baulicher Anlagen
- Instandsetzung eines Teiches
- ggf. Maßnahmen für Steinkauz, Star, Gartenrotschwanz



- Umsetzung ab 2024
- Umsetzung der Maßnahmen je nach Umfang zeitlich gestaffelt bis 2026
- Finanzierung der Umsetzung ebenfalls aus Ersatzgeld gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG